S 42 AS 1614/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnungsgrund einstweiliger Rechtsschutz Glaubhaftmachung Kosten der Unterkunft und Heizung Regelungsanordnung
Leitsätze	Die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches ersetzt nicht die erforderliche Prüfung des Anordnungsgrundes im Einzelfall. Ein Anordnungsgrund ist nicht glaubhaft, wenn die Antragsteller finanziell in der Lage sind, die Differenz zwischen den vom Antragsgegner übernommenen angemessenen Kosten der Unterkunft und den tatsächlichen Kosten zu bestreiten.
Normenkette	SGB II § 22 SGB II § 9 SGG § 86b Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 AS 1614/20 ER
Datum	17.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 700/20 B ER
Datum	29.01.2021

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 17. November 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die 1957 geb. Antragsteller und BeschwerdefÃ¼hrer (Bf) begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Ã□bernahme hÃ¶herer Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) fÃ¼r die Zeit vom 30.9.2020 bis 28.2.2021, insbesondere ohne BerÃ¼cksichtigung eines kopfanteiligen Drittels der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Mutter des Bf zu 1. Die Bf sind verheiratet und beziehen als Bedarfsgemeinschaft vom Antrags- und Beschwerdegegner (Bg) SGB II-Leistungen. Sie sind beide selbstÃ¤ndig tÃ¤tig. Die Bf bewohnen eine 165 qm groÃ□e Wohnung, davon werden nach eigenen Angaben 18 qm betrieblich genutzt. Die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung betragen 1.571,61 EUR bruttokalt zuzÃ¼glich 170 EUR Heizkostenvorauszahlung, insgesamt 1.741,61 EUR. Der Bg hat bereits zur Kostensenkung aufgefordert (Schreiben vom 28.12.2017) und Ã¼bernimmt seit dem 1.7.2018 nur noch die aus seiner Sicht angemessenen Aufwendungen fÃ¼r KdUH. Im Rahmen eines vom Bg veranlassten Kontenabrufverfahrens wurde bekannt, dass die Bf jeweils verfÃ¼gungsberechtigt Ã¼ber die Konten ihrer MÃ¼tter sind.

Laut Auskunft aus dem Melderegister vom 5.10.2020 ist die Mutter des Bf zu 1 am 1.2.2019 in die Wohnung der Bf eingezogen. Der Bf zu 1 bestÃ¤tigte gegenÃ¼ber der Gemeinde A. am 26.2.2019 als sog. Wohnungsgeber mit eigenhÃ¤ndiger Unterschrift, dass seine Mutter am 1.2.2019 in seine Mietwohnung eingezogen ist. Die WohnungsgeberbestÃ¤tigung enthielt den rechtlichen Hinweis darauf, dass mit der Unterschrift des Wohnungsgebers der Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person in die oben bezeichnete Wohnung bestÃ¤tigt werde und dass der Wohnungsgeber diese Bescheinigung ausstellen dÃ¼rfe. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Wohnungsgeber ordnungswidrig handle, wenn er nicht dazu berechtigt sei und dass es verboten sei, eine Wohnanschrift fÃ¼r eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur VerfÃ¼gung zu stellen, obwohl ein tatsÃ¤chlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfinde noch beabsichtigt sei. Ein VerstoÃ□ gegen dieses Verbot stelle eine Ordnungswidrigkeit dar und kÃ¶nne mit einer GeldbuÃ□e bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Das Unterlassen einer BestÃ¤tigung des Ein- oder Auszuges sowie die falsche oder nicht rechtzeitige BestÃ¤tigung des Ein- oder Auszuges kÃ¶nnten als Ordnungswidrigkeit mit GeldbuÃ□en bis zu 1.000 geahndet werden.

Mit vorlÃ¤ufigem Bewilligungsbescheid vom 21.8.2020 wurden den Bf fÃ¼r September 2020 2.404,40 EUR bewilligt (davon 761,38 EUR bruttokalt zuzÃ¼glich 152,98 EUR Privatnutzungsanteil Heizkosten) und fÃ¼r die Zeit ab 1.10.2020 bis 28.2.2021 monatlich 2.099,60 EUR (davon 507,58 EUR, das sind 2/3 von 761,38 EUR zuzÃ¼glich 101,98 EUR Heizkosten, das sind 2/3 des privaten Heizkostenanteil) incl. jeweils eines Zuschusses zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit wurde dabei nicht bedarfsmindernd angerechnet. Ein Drittel der Aufwendungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft und

Heizung (KdUH) blieb ab Oktober 2020 unberÃ¼cksichtigt, da dieses kopfanteilig der Mutter des Bf zu 1 zugerechnet wurde. Dagegen legte der Bf zu 1 mit Schreiben vom 16.9.2020 Widerspruch ein. Mit Ãnderungsbescheid vom 21.11.2020 wurde die ErhÃ¶hung der Regelbedarfe zum 1.1.2021 angepasst.

Am 30.9.2020 stellte der BevollmÃ¤chtigte der Bf einen Eilantrag beim Sozialgericht MÃ¼nchen. Der Abzug eines Drittels der Aufwendungen fÃ¼r KdUH sei falsch, da die Mutter des Bf zu 1 nur in der Wohnung der Bf gemeldet sei, dort aber ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nicht habe. Die Mutter des Bf zu 1 habe sich bereits vor Beginn der Corona-Pandemie ins nicht europÃ¤ische Ausland begeben. Eine genaue Adresse sei den Bf unbekannt. Als Meldeadresse sei die Adresse der Bf nach Wohnungsaufgabe im Rahmen der Vorsorgevollmacht hinterlegt worden. Zum Anordnungsgrund fÃ¼hrte der BevollmÃ¤chtigte der Bf aus, dass nach der Entscheidung des BVerfG vom 12.5.2005 bei Unterschreitung von Leistungen in HÃ¶he des Regelsatzes zuzÃ¼glich angemessener KdU ein Anordnungsgrund regelmÃ¤Ãig gegeben sei. Nach der vorgelegten Umzugsmeldung ist die Mutter des Bf zu 1 am 1.2.2019 in dessen Wohnung eingezogen. Vorgelegt wurde ferner eine notarielle Vorsorgeurkunde vom 23.10.2018, wonach die Mutter des Bf zu 1 den Bf Vollmacht zur Erledigung von VermÃ¶gensangelegenheiten, Angelegenheiten der GesundheitsfÃ¼rsorge, Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung und von sonstigen persÃ¶nlichen Angelegenheiten erteilt hat. AuÃerdem legte der Bf zu 1 eine eidesstattliche Versicherung vom 28.10.2020 vor, wonach ihm 1. der Aufenthaltsort seiner Mutter unbekannt ist und dass ihm 2. der Aufenthaltsort seit Januar 2019 unbekannt ist und er zuletzt im Januar 2019 Kontakt zu seiner Mutter hatte. Die Bf zu 2 versicherte am 28.10.2020 an Eidesstatt, dass ihr der Aufenthaltsort der Schwiegermutter seit Januar 2019 unbekannt ist und dass sie zuletzt im Oktober 2018 Kontakt zu ihr hatte.

Der Bg erwiderte mit Schriftsatz vom 7.10.2020, dass die Angaben der Bf wenig plausibel seien. Es erscheine lebensfremd, dass die Bf einerseits eine Vorsorgevollmacht hÃ¤tten, andererseits aber nicht wÃ¼ssten, wo die Mutter des Bf zu 1 sich aufhalte. Der Bf zu 1 habe gegenÃ¼ber der Gemeinde A. am 26.2.2019 eine WohnungsgeberbestÃ¤tigung abgegeben. Anhand der vorliegenden KontoauszÃ¼ge der Mutter der Bf zu 1 fÃ¼r die Zeit vom 1.6.2019 bis 29.7.2020 ergeben sich Barauszahlungen ausschlieÃlich in A-Stadt, jedoch keine Zahlungen fÃ¼r Miete. Etwaige Ãberweisungen oder Abhebungen im Ausland seien nicht ersichtlich. Die Mutter des Bf zu 1 erhalte weiterhin Pensionszahlungen und Zahlungen der Pflegekasse. Die Wohnung sei mit 147 qm auch genÃ¼gend groÃ fÃ¼r 3 Personen. AuÃerdem verwies der Bg auf das Schreiben des Bf zu 1 vom 2.6.2020. Darin teilte dieser mit, dass die Mutter nicht Mitglied einer Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft sei. Weitere AuskÃ¼nfte wÃ¼rden aus DatenschutzgrÃ¼nden nicht erteilt. Einer mÃ¶glichen unangemeldeten Vor-Ort-Inaugenscheinnahme durch den Bg zur PrÃ¼fung einer mÃ¶glichen Haus-/Wirtschaftsgemeinschaft sehe er "mit entspannter Gelassenheit entgegen. Dies stellt zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt nicht mein erforderliches EinverstÃ¤ndnis unter Verweis auf Artikel 13 GG dar."

Mit Beschluss vom 17.11.2020 wurde der Eilantrag abgelehnt. Ein

Anordnungsanspruch und -grund seien nicht glaubhaft gemacht. Anzuwenden sei die Mietobergrenze fÃ¼r einen 3-Personen-Haushalt.

Gegen den Beschluss, dem BevollmÃ¤chtigten am 19.11.2020 zugestellt, legte dieser am 17.12.2020 Beschwerde beim Bay. Landessozialgericht ein. Die Bf hÃ¤tten mit einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht, dass die Mutter des Bf zu 1 nicht in der Wohnung der Bf wohnhaft sei und der aktuelle Aufenthalt der Mutter den Bf nicht bekannt sei. Die Bf hÃ¤tten diesbezÃ¼glich sÃ¤mtliche Informationen offengelegt, die diesen Ã¼ber den Aufenthalt der Mutter des Bf zu 1 bekannt seien. Die Beweislast dafÃ¼r, dass die Mutter nicht in der Wohnung der Bf lebe, liege nicht bei den Bf.

Der BevollmÃ¤chtigte der Bf beantragt,
den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 17.11.2020 aufzuheben und den Bg im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, den Bf vorlÃ¤ufig SGB II-Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 30.9.2020 bis 28.2.2021 in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Bg beantragt,
die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

II.

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 172, 173 SGG zulÃ¤ssige Beschwerde ist nicht begrÃ¼ndet. Ein Anordnungsgrund ist nicht glaubhaft.

Nach Â§ 86b Abs. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Eine derartige Anordnung setzt sowohl einen Anordnungsanspruch im Sinne einer materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage, als auch einen Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen EilbedÃ¼rftigkeit voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund mÃ¼ssen gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 4 Satz 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2 und Â§ 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft sein.

Ausgehend von der BegrÃ¼ndung des Eilantrags, die sich im Kern allein auf die Nichtanwendung des Kopfteilprinzip stÃ¼tzt, da die Mutter des Bf zu 1 nicht im Haushalt der Bf leben soll, legt das Gericht den Eilantrag gemÃ¤Ã Â§ 123 SGG dahingehend aus, dass dieser auf die Geltendmachung hÃ¶herer KdUH fÃ¼r die Zeit vom 30.9.2020 bis 28.2.2021 beschrÃ¤nkt ist. Eine BeschrÃ¤nkung des Streitgegenstandes auf die KdUH ist zulÃ¤ssig (vgl. BSG vom 27.2.2008, B 14/11b AS 55/06 R, Rn 13).

Ein Anordnungsanspruch auf hÃ¶here KdUH nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II ist rein

rechnerisch glaubhaft, da die Berechnung des 2/3 Anteils an den angemessenen KdUH durch den Bg und das Sozialgericht fehlerhaft vorgenommen wurde.

Nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Dabei sind nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG die KdU im Regelfall unabhÃ¤ngig von Alter und NutzungsintensitÃ¤t anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn HilfebedÃ¼rftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, insbesondere anderen FamilienangehÃ¶rigen, nutzen. Dies gilt unabhÃ¤ngig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind oder nicht (vgl. u.a. BSG vom 25.3.2013, B 4 AS 67/12 R). Das Kopfteilprinzip ist entgegen der Auffassung des BevollmÃ¤chtigten auch im vorliegenden Fall anzuwenden. FÃ¼r eine hiervon ausnahmsweise abweichende Aufteilung der tatsÃ¤chlichen Kosten gemÃ¤Ã einer entsprechenden vertraglichen Abrede gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Gegenteiliges wurde von den Bf auch nicht behauptet. Entgegen der Auffassung des BevollmÃ¤chtigten der Bf fand nicht nur eine bloÃ formale Ummeldung der Mutter statt. Der Bf zu 1 hat vielmehr zusÃ¤tzlich zum Meldevorgang mit seiner WohnungsgeberbestÃ¤tigung vom 26.2.2019 gegenÃ¼ber der MeldebehÃ¶rde bescheinigt, dass seine Mutter am 1.2.2019 tatsÃ¤chlich bei ihm eingezogen ist. An dieser BestÃ¤tigung sind die Bf festzuhalten. Entsprechend dem bescheinigten Einzug im Februar 2019 hat die Mutter des Bf zu 1 ihre bisherige Wohnung in der L. in A-Stadt aufgegeben und unter der Adresse der Bf einen neuen Wohnsitz i.S.v. Â§ 30 Abs. 1 SGB I begrÃ¼ndet. Ein Auszug aus der Wohnung der Bf ist seither anhand objektiver UmstÃ¤nde dagegen nicht festzustellen. Eine vorÃ¼bergehende rÃ¤umliche Trennung vom Wohnort bzw. gewÃ¶hnlichen Aufenthalt beispielsweise durch einen Auslandsaufenthalt steht der Beibehaltung eines bestehenden Wohnsitzes nicht entgegen, soweit der Aufenthalt zeitlich begrenzt und die jederzeitige RÃ¼ckkehrmÃ¶glichkeit in die Wohnung gegeben ist (vgl. jurisPK, SGB I, Â§ 30 Rn 46). Dementsprechend wÃ¤re es erforderlich gewesen glaubhaft zu machen, dass die Mutter des Bf zu 1 wieder ausgezogen ist, also ihren Wohnsitz bzw. gewÃ¶hnlichen Aufenthalt dauerhaft aufgegeben hat. Denn eine bloÃe vorÃ¼bergehende Abwesenheit mit dem Willen wieder zurÃ¼ckzukehren hebt eine einmal begrÃ¼ndete Wohnsitznahme nicht auf. FÃ¼r eine derartige Aufgabe des Wohnsitzes gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Entsprechendes wurde von den Bf nicht vorgetragen.

Eine andere Bewertung ergibt sich entgegen der Auffassung des BevollmÃ¤chtigten nicht durch die vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Bf. Zur Glaubhaftmachung anspruchsbegrÃ¼ndender Tatsachen kommt auch die Versicherung an Eides Statt nach Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 294 ZPO in Betracht. Den Beweiswert hat das Gericht im Rahmen der freien BeweiswÃ¼rdigung nach Â§ 128 SGG zu bewerten. Im konkreten Einzelfall kann die gerichtliche BeweiswÃ¼rdigung allerdings ergeben, dass eine bestimmte Tatsache durch die Versicherung an Eides Statt nicht glaubhaft gemacht ist, etwa im Hinblick auf andere prÃ¤sente Beweismittel (vgl. BVerfG vom 11.11.1993, 2 BvR 2451/93, Rn 5). So liegen die VerhÃ¤ltnisse hier. Vorliegend ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die BestÃ¤tigung des Bf zu 1 Ã¼ber den tatsÃ¤chlichen Einzug der Mutter im Februar 2019 in Widerspruch zu den eidesstattlichen Versicherungen steht, wonach die Bf seit

Oktober 2018 bzw. seit Januar 2019 keinen Kontakt mehr mit der Mutter gehabt haben wollen und ihnen seither deren Aufenthaltsort unbekannt sei. Aufgrund dieser WidersprÃ¼chlichkeit im konkreten Fall ist der Senat zur Ãberzeugung gelangt, dass die vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen zur Glaubhaftmachung der Tatsache, dass die Mutter der Bf zu 1 nicht bei den Bf wohnt, ungeeignet sind. Im Ãbrigen beinhalten sie keinerlei Angaben zu den UmstÃ¤nden eines etwaigen Auszugs.

Entgegen der Auffassung des BevollmÃ¤chtigten tragen die Bf die objektive Beweislast fÃ¼r die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und damit fÃ¼r den Umfang der als Bedarf zu berÃ¼cksichtigen tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast trÃ¤gt im Rahmen des anzuwendenden materiellen Rechts jeder die Beweislast fÃ¼r die Tatsachen, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden. Das gilt fÃ¼r das Vorhandensein positiver wie fÃ¼r das Fehlen negativer Tatbestandsmerkmale (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 13. Auflage 2020, Â§ 103 Rn 19a). FÃ¼r die Anwendung des Kopfteilprinzip ist die Anzahl der tatsÃ¤chlich im Haushalt lebenden Personen maÃgebend. Die Bf behaupten, sie seien nur zu zweit. Ob dies aufgrund eines Auszugs der Mutter zutrifft, kann der Bg nicht weiter ermitteln. Denn die Bf haben ausdrÃ¼cklich ihre Zustimmung zu einem Hausbesuch in ihrem Faxschreiben von 2.6.2020 verweigert. Die Bf sind zwar nicht verpflichtet, einen Hausbesuch zu gestatten. Insbesondere kann ein solcher nicht erzwungen werden, jedoch geht die Nichterweislichkeit der Tatsache, dass aktuell nur noch 2 Personen im Haushalt wohnen, nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten der Bf.

Die tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung, die die private Nutzung betreffen (Abzug anteiliger Kosten fÃ¼r den betrieblich genutzten Raum mit 18 qm), sind folglich auf 3 Personen gleichmÃ¤Ãig zu verteilen. Das sind pro Kopf 466,72 EUR (1.571,61 EUR./. 165 qm x 147 qm = 1.400,16 EUR./. 3) zuzÃ¼glich 50,48 EUR Heizkosten pro Kopf (170 EUR./. 165 qm x 147 qm = 151,45 EUR./. 3). Betrieblich genutzte RÃ¤umlichkeiten zÃ¤hlen nicht zum Wohnbedarf i.S.v. Â§ 22 SGB II (vgl. Eicher /Luik, SGB II, Kommentar, 4. Auflage 2017, Â§ 22 Rn 40).

Ein ordnungsgemÃ¤Ães Kostensenkungsverfahren wurde mit Schreiben des Bg vom 28.12.2017 durchgefÃ¼hrt. Seit 1.7.2018 werden nur noch die angemessenen KdU zuzÃ¼glich der Heizkosten anerkannt.

FÃ¼r die Ermittlung der angemessenen Aufwendungen ist maÃgebend die Anzahl der Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren (vgl. BSG vom 25.4.2018, B 14 AS 14/17 R). Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts gehÃ¶rt die Mutter des Bf zu 1 gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 SGB II nicht zur Bedarfsgemeinschaft. DemgemÃ¤Ã ist die angemessene Mietobergrenze fÃ¼r einen 2-Personenhaushalt zu ermitteln. Die Wohnung der Bf ist mit 147 qm, selbst wenn man weitere 20 qm fÃ¼r die Nutzung durch die Mutter abzieht, zu groÃ und mit 933,44 EUR bei summarischer PrÃ¼fung auch nach der Produkttheorie zu teuer. Nach den landesrechtlichen WohnraumfÃ¶rderungsbestimmungen vom 11.1.2012 (AllMBl 2012, S. 20) ist eine WohnflÃ¤che fÃ¼r 2 Personen bis zu 65 qm abstrakt angemessen. Ob die vom Bg

ermittelte angemessene Mietobergrenze von 761,38 EUR auf einem schlÃ¼ssigen Konzept (vgl. hierzu u.a. BSG vom 22.9.2009, B 4 AS 18/09 R) beruht, kann im einstweiligen Rechtsschutz nicht abschlieÃend geprÃ¼ft werden. Nach Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 WoGG i.V.m. Anlage 1 ist eine Bruttokaltmiete von 697 EUR bei Mietenstufe VI zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10%, also 766,70 EUR angemessen. Dieser Wert ist entgegen der Auffassung des Bg nicht mehr durch 3 zu teilen (vgl. BSG vom 25.4.2018, B 14 AS 14/17 R, Rn 14 und 18).

FÃ¼r den 30.9. ergibt sich unter Zugrundelegung der Werte des Wohngeldgesetzes eine Differenz von 1/30 von 5,32 EUR, mithin 0,18 EUR. FÃ¼r die Monate Oktober bis Februar wurden jedoch nur 507,58 EUR anerkannt. Hieraus ergibt sich eine monatliche Differenz von monatlich 259,12 EUR. Wie bereits zutreffend vom Bg berÃ¼cksichtigt, kommen noch 2/3 der tatsÃ¤chlichen Heizkosten als Bedarf hinzu.

UnabhÃ¤ngig von der Ermittlung der angemessenen Mietobergrenze stellt sich allerdings die Frage nach der HilfebedÃ¼rftigkeit der Bf insgesamt. Denn offen ist, wie die Bf seit 1.7.2018 die fehlende Differenz bestritten haben. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der betriebliche Anteil durch den erzielten Gewinn abgedeckt werden konnte, war immer noch eine Bruttokaltmiete von monatlich rund 1.400 EUR zu bestreiten. Mietschulden sind nicht festzustellen. Bis Februar 2020 wurden vom Bg monatlich rund 700 EUR anerkannt, ab MÃ¤rz 2020 rund 760 EUR. Unter der Voraussetzung, dass die Mutter nicht bei den Bf wohnt, ergibt sich seit 1.7.2018 bis 31.12.2020 eine Differenz von rund 20.400 EUR. Unter der Voraussetzung, dass die Mutter seit Februar 2019 dort wohnt und ein Drittel der Kosten Ã¼bernimmt, ist es immer noch eine Differenz von fast 10.000 EUR Ã¼ber den gesamten Zeitraum. Dies lÃ¤sst vermuten, dass die Bf Ã¼ber weitere Einnahmen verfÃ¼gen. Unklar ist auch, wer die Bargeldabhebungen in A-Stadt tÃ¤tigt. Sollten die Bf an der gebotenen AufklÃ¤rung nicht hinreichend mitwirken, ist ggf. eine Leistungsablehnung wegen nicht nachgewiesener HilfebedÃ¼rftigkeit in Betracht zu ziehen.

Im Rahmen des Eilverfahrens kÃ¶nnen diese Fragen nicht abschlieÃend geklÃ¤rt werden. Die Frage der HilfebedÃ¼rftigkeit kann offen bleiben, da es hierauf im Ergebnis nicht entscheidungserheblich ankommt. Denn ungeachtet eines glaubhaften Anordnungsanspruches ist ein Anordnungsgrund vorliegend zu verneinen.

Entgegen der Auffassung des BevollmÃ¤chtigten gebietet die Entscheidung des BVerfG vom 12.5.2005, 1 BvR 569/05, nicht automatisch bei glaubhaftem Anordnungsanspruch den Erlass einer entsprechenden Regelungsanordnung. Anders als in dem dort zu entscheidenden Fall, sprechen hier keinerlei UmstÃ¤nde fÃ¼r eine bestehende Notlage der Bf.

Die GewÃ¤hrleistung effektiven Rechtsschutzes durch Art. 19 Abs. 4 GG gebietet eine Auslegung und Anwendung der die Einlegung von Rechtsbehelfen regelnden Vorschriften, die die Beschreitung des erÃ¶ffneten Rechtswegs nicht in unzumutbarer, durch SachgrÃ¼nde nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren. Je schwerer die sich aus der Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes

ergebenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden kÃ¶nnen, umso weniger darf das Interesse an einer vorlÃ¤ufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtspositionen zurÃ¼ckgestellt werden. Die Beurteilung des Anordnungsgrundes darf nicht schematisch erfolgen. Das Gericht muss vielmehr prÃ¼fen, ob ein wesentlicher Nachteil im konkreten Einzelfall vorliegt. Daher ist bei der PrÃ¼fung, ob ein Anordnungsgrund fÃ¼r den Eilrechtsschutz in Bezug auf die Kosten der Unterkunft vorliegt, im Rahmen der wertenden Betrachtung zu berÃ¼cksichtigen, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust gerade der konkreten Wohnung fÃ¼r die Betroffenen hÃ¤tte (vgl. BVerfG vom 1.8.2017, 1 BvR 1910/12, Rn 12, 15, 16).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist ein Anordnungsgrund im hier zu prÃ¼fenden konkreten Einzelfall nicht glaubhaft. Der BevollmÃ¤chtigte hat zur EilbedÃ¼rftigkeit der Angelegenheit keinerlei konkrete UmstÃ¤nde dargelegt, aus denen sich schwerwiegende, drohende Nachteile fÃ¼r die Bf ergeben kÃ¶nnten. Nach Aktenlage liegen keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass zumindest Mietschulden bestehen bzw. entstehen kÃ¶nnten. Auch sonstige Nachteile, die die Bf im Zusammenhang mit einem Wohnungsverlust erleiden kÃ¶nnten, sind nicht ersichtlich. Den Bf ist es seit 1.7.2018 gelungen, die fehlende Differenz aus irgendwelchen, dem Gericht unbekannten finanziellen Quellen zu bestreiten. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass die volle Bestreitung der Mietkosten nunmehr nicht mehr mÃ¶glich wÃ¤re. Auf dieser Grundlage sind derzeit dringliche, durch die vorliegende Entscheidung abzuwendende Nachteile nicht glaubhaft. Es ist den Bf zuzumuten, den Ausgang der Angelegenheit in der Hauptsache abzuwarten. Im Ãbrigen geht der Senat davon aus, dass der Bg eine Korrektur der Berechnung der anerkannten Bedarfe fÃ¼r KdUH noch im Rahmen des laufenden Widerspruchsverfahrens zumindest entsprechend der nach seiner Auffassung angemessenen Bruttokaltmiete vornimmt, so dass hÃ¶chstens eine geringfÃ¼gige Differenz von 5 EUR monatlich verbleiben wÃ¼rde.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 05.02.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024